

**Das Lebensmittelhandwerk
im Spannungsfeld zwischen
regionaler Vielfalt, Wettbewerb
und Verbraucherschutz**

Januar 2026



Die Arbeitsgemeinschaft Lebensmittelhandwerk stellt sich vor

Die Fachverbände des Lebensmittelhandwerks bündeln ihre Interessen in der Arbeitsgemeinschaft seit 2012 als „Das Deutsche Lebensmittelhandwerk“. Zur Arbeitsgemeinschaft zählen:

- der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.,
- der Deutsche Konditorenbund,
- der Deutsche Fleischer-Verband e.V.,
- der Verband Private Brauereien Deutschland e.V.,
- der Bundesverband der italienischen Speiseeishersteller (UNITEIS) und
- der Verband Deutscher Mühlen e.V.

Ziel der in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Verbände ist es, der Stimme des Lebensmittelhandwerks als Wirtschaftsbereich mehr Gewicht zu verleihen.

Denn in den vorherrschenden Diskussionen und Gesetzgebungsverfahren zur Ernährungspolitik wird das Lebensmittelhandwerk zwar integriert, letztendlich aber nicht als eigenständiger Wirtschaftsbereich wahrgenommen. Das führt zu teilweise absurden Situationen, weil Vorschriften zwar ursprünglich an die Industrie adressiert sind, über den Anwendungsbereich dann aber gleichermaßen für Handwerksbetriebe gelten.

Lebensmittelhandwerk – Qualität und Vielfalt aus der Region

Die mehr als 32.000 Betriebe des Lebensmittelhandwerks erzielen mit ihren 495.000 Beschäftigten einen Umsatz von ca. 48 Mrd. Euro und sorgen dafür, dass die Menschen in Deutschland tagtäglich mit frischen und qualitativ hochwertigen Produkten in großer Vielfalt aus der Region versorgt werden. Das Lebensmittelhandwerk ist durch eine hohe Anzahl an Betrieben in der Fläche vertreten und bietet mehr als 19.000 Auszubildenden in zahlreichen Berufen von der Produktion bis zum Verkauf eine berufliche Chance und zahlreiche Aufstiegsmöglichkeiten.

Regionale und saisonale Spezialitäten prägen das reichhaltige Sortiment im Lebensmittelhandwerk. Als sicherer und zuverlässiger Nahversorger, aber auch als Produzent bundesweit vertriebener Nahrungsmittelspezialitäten ist das Lebensmittelhandwerk an der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung der Regionen beteiligt und eröffnet als zukunftsorientierter Arbeitgeber Perspektiven sowohl für Mitarbeiter als auch den Nachwuchs. Die Lebensmittelhandwerke sind ehrliche Partner sowohl der Landwirte als auch der Verbraucher: Faire Preise und natürliche, hochwertige Produkte.

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks sind vorrangig inhabergeführte Familienbetriebe, die unter Bewahrung der Tradition gesunde Lebensmittel mit moderner Technik herstellen und anbieten. Auf Grund der vorrangig kleinbetrieblichen Strukturen im Lebensmittelhandwerk verstärkt jede neue behördliche Auflage oder jedes neue Gesetz die Bürokratie in den Betrieben.

Chancengleichheit zum Erhalt der Produktvielfalt

Trotz des politischen Bekenntnisses, im Lebensmittelbereich kleinteilige Strukturen und damit die Produktvielfalt erhalten zu wollen, verzeichnet das Lebensmittelhandwerk seit einigen Jahren Rückgänge bei den Betriebszahlen. Und dies, obwohl sich die Produkte durch ein qualitativ hohes Niveau auszeichnen und das Lebensmittelhandwerk vorrangig regionale Produkte herstellt, die von den Verbrauchern geschätzt werden. Mit dem guten Ruf und der Tradition des Lebensmittelhandwerks werben viele. Aber längst nicht alles, was nach Handwerk aussieht, ist auch von Meisterhand handwerklich hergestellt.

Das Lebensmittelhandwerk ist im Vergleich zu anderen Marktakteuren strukturell benachteiligt, ein fairer Leistungswettbewerb oftmals nicht gegeben. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Regulierung, die nicht proportional und verhältnismäßig ausgestaltet ist und Handwerksbetriebe benachteiligt. Auch fehlende attraktive und bezahlbare Standorte in Städten und Ballungsräumen sowie hohe Energie-, Rohstoff- und Arbeitskosten stellen sich zunehmend als Hindernis wirtschaftlicher Entwicklung dar. Hier für faire Regelungen zu sorgen ist Aufgabe der Bundesregierung und der Länder. Entsprechende Beispiele und Lösungsvorschläge hat das Lebensmittelhandwerk erarbeitet und auszugsweise im folgenden Kapitel aufgeführt. Zusätzlich ist das Lebensmittelhandwerk zunehmend einem Wettbewerbsdruck durch die Marktmacht der Lebensmittelindustrie und der Discounter ausgesetzt. Diese sorgen mit ihren Preisschlachten einerseits dafür, dass die Wertschätzung für Lebensmittel abnimmt.

Andererseits reglementieren sie auch die Produktvielfalt. Denn der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist hochkonzentriert und bestimmt, welche Produkte zu welchen Konditionen gelistet und so gegenüber dem Endverbraucher angeboten werden. Die Entscheidung hierüber wird zunehmend nicht mehr vor Ort in einzelnen Märkten, sondern zentral über die Einkaufsabteilungen der Handelsriesen getroffen. Diese Sortimentspolitik und die damit einhergehende Konditionenstellung des Lebensmitteleinzelhandels beeinträchtigt z.B. die inhabergeführten und damit unabhängigen Familienbrauereien, die verstärkt der Situation ausgesetzt sind, im Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr gelistet zu sein. Betroffen sind aber auch Bäckereien bzw. Fleischereien, die sich zunehmend aus den Vorkassenzonen zurückziehen.

Eine gewünschte Angebotsvielfalt setzt jedoch größtmöglichen Wettbewerb auch im Handel voraus, der aber im Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr gegeben scheint.

Notwendige Maßnahmen zur Stärkung des Lebensmittelhandwerks

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks stöhnen unter Bürokratielasten; Politik und EU-KOM zeigen regelmäßig Verständnis und kündigen ebenso regelmäßig Bürokratieentlastungen an, die aber jedenfalls in der Vergangenheit oft nicht umgesetzt wurden, oftmals nicht zu spürbaren Entlastungen führten oder nicht konsequent genug zu Ende gedacht wurden.

Vorrangiges Ziel muss es sein, alles zu unterlassen, was zu zusätzlichen Belastungen führt – administrativ oder finanziell. Gleichzeitig sind bestehende Belastungen schnellstmöglich zurückzuführen. Das ermöglicht wirtschaftliche Perspektiven, sichert Arbeits- und Ausbildungsplätze, schafft Vertrauen und trägt im Ergebnis zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei.

Das Lebensmittelhandwerk ist ein zentraler Pfeiler der Lebensmittelversorgung in Deutschland. Die Aufrechterhaltung dieser Versorgung hat in Krisenzeiten höchste Priorität. Die Resilienz der mittelständischen Lebensmittelkette muss daher gezielt gestärkt werden. Dazu gehört die Sicherung der Versorgung mit backfähigem Weizen, mit bezahlbarer Energie und durch stabile Lieferketten, die auch im Krisenfall verlässlich sind. Das Lebensmittelhandwerk muss fest in Krisen- und Verteidigungspläne eingebunden werden, um die Grundversorgung der Bevölkerung u.a. mit dem Grundnahrungsmittel Brot und Backwaren auch in Notlagen sicherzustellen. Die Bevorratung von Dosenravioli ist gut und richtig, kann aber nur ein Teil der Krisenvorsorge sein. Jegliche Regulierung und Bürokratie, die die Betriebe des Lebensmittelhandwerks daran hindert, die im Krisenfall notwendige Resilienz zu entwickeln, sollte überprüft und korrigiert oder unterlassen werden.

Zur Entlastung des Lebensmittelhandwerks sind deshalb die folgenden Punkte zwingend umzusetzen:

1. Stromsteuersenkung für alle umsetzen:

Die Bundesregierung muss das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen einlösen und die Stromkosten für alle Betriebe senken, nicht nur für die Industrie und einzelne Bereiche. Ein Industriestrompreis ohne eine parallele Ausweitung der Stromsteuerentlastung für alle würde die Ungleichbehandlung von Handwerk und Mittelstand weiter verschärfen.

Eine Stromsteuerentlastung für alle wäre das schnellste, einfachste und wirksamste Signal an die Betriebe und deren Kundschaft, dass die Regierung umsteuert und den gesamten Standort stärkt. Eine Entlastung für alle bedeutet zudem einen spürbaren Bürokratieabbau. Selbst diejenigen Betriebe des Lebensmittelhandwerks, die von der geltenden Stromsteuersenkung für das Produzierende Gewerbe grundsätzlich profitieren, wie das Bäcker- oder Fleischerhandwerk, ächzen unter dem enormen Aufwand für die Beantragung. Mit einer unbürokratischen Entlastung für alle würden diese komplizierten Antragsverfahren entfallen – Betriebe und Verwaltung würden gleichermaßen profitieren. Der Zoll, der derzeit die Entlastungsanträge bearbeitet, könnte seine Kräfte auf dringendere sicherheitspolitische Aufgaben konzentrieren.

2. Transformationspfade schaffen:

Das Handwerk ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Einzelne Branchen im Lebensmittelhandwerk sind aktuell nach wie vor in hohem Maße auf fossile Energieträger angewiesen. So backen 70 bis 80 Prozent der Handwerksbäckereien in Deutschland derzeit noch mit Gasbacköfen.

Die Transformation von Gas auf elektrische oder alternative Energieträger ist im Handwerk bislang weder technisch noch wirtschaftlich vollzogen. Es fehlt an marktreifen Lösungen, Investitionshilfen und Planungssicherheit und in weiten Teilen des Bundesgebietes an einer wirtschaftlich tragfähigen und technisch verfügbaren Alternative für Gas. Viele Betriebe stehen noch am Anfang des Umstellungsprozesses und können auf absehbare Zeit nicht auf andere Energieformen ausweichen, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Die Politik muss mit den richtigen Rahmenbedingungen Transformationspfade für diese Betriebe schaffen.

Das heißt konkret:

- a. Planungs- und Investitionssicherheit sowie Klarheit für die Betriebe, welche Energieträger sie künftig noch nutzen können.
- b. Für diese Energieträger muss die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet sein. So darf es keine Stilllegung oder Trennung bestehender Gasanschlüsse geben, solange keine wirtschaftlich tragfähige und technisch verfügbare Alternative bereitsteht.

3. Benachteiligung bei der Sonn- und Feiertagsarbeit ausräumen:

Bäckereien brauchen flexible Arbeitszeiten, um frische Backwaren auch an Sonn- und Feiertagen herstellen zu können. Die Arbeitszeit in der Herstellung und dem Ausliefern von Backwaren an Sonn- und Feiertagen muss kurzfristig auf acht Stunden ausgeweitet werden. Eine Anpassung des Arbeitszeitgesetzes ist längst überfällig, um Wettbewerbsnachteile gegenüber industriellen Produzenten und dem LEH zu beseitigen. Die im Koalitionsvertrag unter Rz. 564 f. vorgesehene Aufnahme des Bäckerhandwerks in den Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 1 ArbZG muss nun zügig und schnell vorgenommen werden.

4. handwerksverträgliche Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie:

Die EU-Länder müssen den Lebensmittelabfall in Restaurants, im Handel und in Privathaushalten bis Ende 2030 um 30 Prozent reduzieren. Bei der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung sieht das Gesetz eine Verringerung um zehn Prozent vor, verglichen mit dem Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, wie sie diese Ziele erreichen wollen, müssen aber bereits jetzt Pläne dafür aufstellen.

Das politische Ziel, keine Lebensmittelabfälle zu produzieren, wird vom Lebensmittelhandwerk nicht nur unterstützt, sondern gelebt. Handwerksbetriebe produzieren direkt für den Endverbraucher, und damit nach Bedarf; auch ein Hineindrücken von Ware in den Markt – notfalls unter Wert – ist für das LMHW ausgeschlossen. Damit gibt es grundlegende Unterschiede zur industriellen Produktion und zum Lebensmitteleinzelhandel, weshalb das Handwerk aus der anstehenden Regulierung herauszunehmen ist.

Das heißt konkret:

- Notwendige Unterscheidung zwischen handwerklichen und industriellen Strukturen
- Keine Anwendung der geplanten Reduktionsziele auf einzelbetrieblicher Basis und damit keinerlei Messung
- Reduktionsziele müssen sich an vermeidbaren Lebensmittelresten orientieren

5. Reduktion der Deutungshoheit nachgelagerter Behörden, Bsp. UBA:

Die nationale Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist ein Beispiel schlechter Gesetzgebung, denn Betriebe müssen beim Umweltbundesamt (UBA) kostenpflichtige Anträge über die Auslegung des Gesetzes stellen und zur Frage, ob die von ihnen genutzte Verpackung in den Anwendungsbereich des nationalen Gesetzes fällt oder nicht.

Das UBA wiederum versucht möglichst viele Produkte in den Anwendungsbereich hineinzuplatzieren, um die Finanzierung des Einwegkunststofffonds zu sichern. Durch deren einseitige Auslegung werden dann beispielsweise Produkte wider besseren Wissens als to-go-Produkte eingestuft (Bsp. 750g-Stolle), damit deren Verpackung abgabepflichtig wird. Eine Rücknahme der vom UBA getroffenen Allgemeinverfügung konnte im Fall der 750g-Stolle nur mittels hohem öffentlichen Druck erreicht werden, da selbst das für dieses Thema zuständige Ministerium dem UBA gegenüber nicht weisungsbefugt ist. Dieses Beispiel zeigt, dass nicht nur weniger und besser gemachte, verständlichere Rechtstexte notwendig sind. Es ist auch dringend die Marktmacht nachgelagerter Behörden einzuschränken, indem diese der Weisung des zuständigen Bundesministeriums unterworfen werden.

6. transparente Gebühren ohne Benachteiligung des Handwerks:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung hat das Bundeswirtschaftsministerium 2025 auf Bitten der Länder die größte Gebührenerhöhung für Amtshandlungen der Eichbehörden aller Zeiten durchgeführt. Gerade einmal vier Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2021 wurden die Kosten für die Eichung von Waagen oder Kontrollen von Fertigpackungen um bis zu 111 Prozent erhöht, die insbesondere kleine Unternehmen mit voller Härte trifft. Basis der Erhöhung waren pauschale Aussagen der Länder; konkrete Berechnungen zur Begründung der Preissteigerungen wurden nicht vorgelegt.

Forderungen des Handwerks

- komplette Rücknahme der Entscheidung
- unabhängige Ermittlung des wirklichen Anpassungsbedarfs
- Einführung neuer und Ausweitung bestehender Ermäßigungen bei Mehrfacheichungen sowie eine Verlängerung der Eichfristen, um die

Wirtschaft – wie im Koalitionsvertrag versprochen – tatsächlich zu ent- und nicht weiter zu belasten.

7. Sicherstellung der Befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD):

Auf EU-Ebene gibt es Bestrebungen, Antikoagulante Rodentizide zur Schadnagerbekämpfung innerhalb der bereits heute restriktiv geregelten Permanentbeköderung zu verbieten. Antikoagulante Rodentizide garantieren, dass Schadnagerpopulationen effektiv bekämpft werden, da die Schadnager zeit- und ortsversetzt sterben, eine sehr wichtige Eigenschaft bei Tieren, die sehr lernfähig sind und mechanische Fallen gerne bewusst vermeiden.

Die rechtlich vorgeschriebene restriktive Handhabung jener Produkte minimiert die umwelttechnischen Nebenwirkungen erheblich, für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht deshalb keine Gefahr des direkten Kontakts.

Das Zulassungsverfahren der antikoagulanten Stoffe fällt unter das Biozidrecht (Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012), weshalb die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gegenüber der EU-Kommission Empfehlungen abgibt, die für die Substanzzulassungen zuständig ist. Die ECHA will nun die Genehmigung für die dauerhafte Nutzung der Rodentizide in der Lebensmittelwirtschaft abschaffen, hat dabei aber nur die Umweltauswirkungen im Blick, nicht aber das Hygienerecht in der Lebensmittelwirtschaft. Und die Bundesbehörden in Deutschland (UBA und BAuA) stellen die BUD in Frage, die seinerzeit speziell für die Lebensmittelbranche geschaffen wurde, um Lebensmittelsicherheit und Befallsfreiheit gewährleisten zu können. Das Hygienerecht verpflichtet die Lebensmittelwirtschaft, bereits in einem sehr frühen Stadium Maßnahmen zu ergreifen, um einen Befall zu verhindern. Diese Tatsache steht einem dauerhaften Verbot des Einsatzes von Rodentiziden jedoch entgegen.

Deshalb fordert das Handwerk im Namen sämtlicher betroffenen Bereiche der Wertschöpfungskette Lebens- und Futtermittel dringend und zügig, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf europäischer Ebene muss im ersten Schritt die Permanentbeköderung mit Antikoagulanzen (Anwendungszweck # 11) erhalten bleiben, um in Deutschland auch künftig die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) als Ausnahmeregelung für den besonders hygienesensiblen Lebens- und Futtermittelbereich beibehalten zu können.
- Im zweiten Schritt muss die BUD als Ausnahmeregelung für den besonders hygienesensiblen Lebens- und Futtermittelbereich weiterhin erlaubt bleiben, wenn das Risiko eines Befalls besteht. An den Gründen für das Fortbestehen der Ausnahmeregelung hat sich nichts geändert.

8. Entwurf Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) nachbessern:

Die mittelständische Brauwirtschaft in Deutschland füllt die von ihr produzierten Biere und Erfrischungsgetränke nahezu ausschließlich in umweltfreundliche Mehrwegflaschen ab. Die Getränkemehrwegsysteme stehen aber unter Druck,

Einweggetränkeverpackungen werden verstärkt in den Markt gebracht. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung in dem vorgelegten Entwurf des Verpackungsdurchführungsgesetzes zur Umsetzung der Europäischen Verpackungsverordnung an der Mehrwegzielquote von 70% festhält und eine finanzielle Förderung von Mehrwegsystemen durch die Erhebung einer Sonderabgabe in Höhe von 5,00 EUR/t der Verpackungen erfolgen soll, die von den jeweiligen Herstellern in Verkehr gebracht werden.

Es ist jedoch weder sachlich gerechtfertigt noch akzeptabel, dass diese Sonderabgabe nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch auf in Verkehr gebrachte Mehrweggetränkeverpackungen erhoben werden soll, deren Verwendung gerade durch die Abgabe gefördert werden soll. Die Brauwirtschaft übererfüllt mit rund 80% Mehrweganteil die vorgesehene Mehrwegzielquote von 70% und verhält sich ökologisch vorbildlich. Hierfür darf sie nicht „bestraft“ werden, indem sie künftig für ihre in Verkehr gebrachten umweltfreundlichen Mehrweggetränkeverpackungen die geplante Sonderabgabe bezahlen soll.

Die in der Sache richtige Sonderabgabe muss folglich ausschließlich auf Einwegverpackungen bezogen und beschränkt sowie der Entwurf des Verpackungsdurchführungsgesetzes entsprechend nachgebessert werden.

Gleiches gilt für die im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren unnötigen und unverhältnismäßigen neuen bürokratischen Regelungen und zusätzlichen Kostenbelastungen gerade für kleine Mehrwegunternehmen. So ist es z.B. aus keinem Grund gerechtfertigt, Hersteller und Verwender von Mehrweggetränkeverpackungen in der vorgesehenen Form zur Finanzierung der „Zentralen Stelle“ heranzuziehen. Ferner macht es keinen Sinn, dass für die Verwendung der aus der künftigen Sonderabgabe erzielten finanziellen Mittel zur Förderung umweltfreundlicher Mehrwegsysteme eine neue „Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen“ mit darüber hinaus intransparenten Vorgaben gegründet werden soll. Diese Aufgabe könnte z.B. ebenso durch das Umweltbundesamt übernommen werden.